

1. Zweck

Anhand dieser Richtlinie werden Fremdfirmen und Dienstleister über die für sie geltenden Bestimmungen der Keller Geräte & Service GmbH am Standort Renchen aufgeklärt. Fremdfirmen und Dienstleister müssen ihre Mitarbeiter über die bei Keller spezifischen lokalen Gefährdungen und Verhaltensweisen unterweisen.

2. Auftragnehmer

(Firma/Anschrift)

3. Zuständige Mitarbeiter (Bedarfsstelle, Einsatzort) der Firma Keller

- Alle auftragserteilenden Abteilungsleiter der Keller Geräte & Service GmbH
- Betriebsleiter KGS: Kruno Baletić 07843/709- 223
- Konstruktionsleiter: Peter Bohnert 07843/709-179
- Sicherheitsfachkraft: Nikolaus Huschle 07843/709- 126

- Ersthelfer: siehe Aushänge in den Fertigungshallen

4. Arbeitszeiten

- 4.1 Die Arbeiten sind während der normalen Arbeitszeit durchzuführen.
(Mo. bis Do. 07.00 Uhr - 16.25 Uhr, Fr. 07.00 Uhr – 15.10 Uhr)
- 4.2 Überstunden und Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit bedürfen der vorherigen Absprache mit unserem zuständigen Mitarbeiter. Es wird vorausgesetzt, dass geltende rechtliche Arbeitszeitbestimmungen, einschließlich An- und Abreisezeiten eingehalten werden.

5. Betreten des Werksgeländes

- 5.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers melden sich bei Auftragsbeginn an der Zentrale. Dort melden Sie sich bei dem auftragserteilenden Mitarbeiter der Firma Keller an. Das Vorgehen bei eventuellen Folgeterminen ist im Einzelfall mit dem Mitarbeiter der Firma Keller abzustimmen.
- 5.2 Das Betreten von Gebäudeteilen und Gebäuden, die nicht zum Bereich der Auftragserledigung gehören, ist untersagt.
- 5.3 Der Tätigkeitsbereich ist während der Arbeiten aufgeräumt und sauber zu halten und bei Arbeitsende auch so zu verlassen. Das Ende der Arbeiten ist dem zuständigen Mitarbeiter der Firma Keller mitzuteilen und die Abnahme durchzuführen.

6. Fahren und Parken

- 6.1 Beim Befahren des Werksgeländes gilt die StVO. Die max. zulässige Geschwindigkeit beträgt generell 10km/h. Es ist mit Stapler- und Fußgängerverkehr zu rechnen.
- 6.2 Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Stellplätzen erlaubt.

7. Ausführung der Arbeiten

- 7.1 Werden Mitarbeiter seitens des Auftragnehmers auf dem Keller Werksgelände eingesetzt, die der deutschen oder englischen Sprache nicht mächtig sind, muss mindestens ein anwesender Ansprechpartner des Auftragnehmers in der Lage sein situationsbedingte Sicherheitsanweisungen in den zuvor genannten Sprachen verstehen zu können. Dieser Ansprechpartner hat die Anweisungen den Mitarbeitern in deren Landessprache zu übersetzen.
- 7.2 Vor Arbeitsbeginn, insbesondere bei Bohr- und Stemmarbeiten, hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass evtl. verdeckt liegende Leitungen nicht beschädigt werden (Gas, Wasser, Strom, Heizung, usw.). Bei Rückfragen z.B. bezüglich der Themen Gas, Wasser, Heizung, Elektro-, Brand-, Umwelt- und Arbeitsschutz bitte an die entsprechende verantwortliche Person bei Keller wenden (Ansprechpartner und Telefonnummer siehe Einweisung Fremdfirmen).
- 7.3 Es ist besonderer Wert auf Ordnung und Sauberkeit vor-, während- und nach der Arbeit an der jeweiligen Arbeitsstelle sowie des Umfeldes zu achten.

8. Umweltschutz

- 8.1 Alle anzuwendenden, geltenden, umweltbezogenen Rechtsnormen sind seitens des Auftragnehmers einzuhalten.
- 8.2 Umweltschutz und umweltbewusstes Handeln sind fester Bestandteil der Keller Unternehmensgrundsätze. Somit verlangen wir auch von unseren Auftragnehmern ein umweltbewusstes, energie- und ressourcensparendes Verhalten.
- 8.3 Es ist durch den Auftragnehmer verbindlich sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter der bei uns im Hause Tätigkeiten mit bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt ausführt, durch Ausbildung, Schulung und Erfahrung hierfür qualifiziert und entsprechend jährlich unterwiesen ist.
- 8.4 Falls doch etwas Unvorhergesehenes geschieht, ist „**sofort**“ eine Meldung an die verantwortlichen Keller Mitarbeiter zu geben.
- 8.5 Die Beseitigung des anfallenden Abfalls ist als Teil des Auftrags vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären. Die Kosten für unzulässigerweise oder unsachgemäß auf dem Firmengelände entsorgte Reststoffe gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sonderabfälle werden immer durch den Auftragnehmer gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsorgt.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat alle Möglichkeiten der versehentlichen Einleitung von umweltschädlichen Stoffen in das Erdreich oder den Kanal vor Beginn der Arbeiten abzuschätzen und entsprechende Gegenmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und diese vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

9. Unfallverhütung

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen (insbesondere tätigkeitsbezogen) und sich in ausreichendem Maße von deren Einhaltung zu überzeugen. Die Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer Tätigkeit ausgebildet und qualifiziert sein.
- 9.2 Die vom Auftragnehmer verwendeten Arbeitsmittel (Elektrowerkzeuge, Leitern, ...) müssen den für seinen Tätigkeitsbereich geltenden sicherheitstechnischen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig gewartet und geprüft sein.
- 9.3 **Giftige, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder krebserregende Materialien dürfen ungenehmigt nicht eingesetzt werden.** Sollte ihr Einsatz aus technischen Gründen erforderlich sein, ist dieser, unter Beifügung des Sicherheitsdatenblattes, schriftlich beim Auftraggeber anzumelden.
- 9.4 Die nötige persönliche Schutzausrüstung (je nach Tätigkeit Sicherheitsschuhe der Klassen S1 bis S3, Absturzsicherung, Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemmaske, usw.) hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zu stellen.
- 9.5 Am Standort Renchen gilt für alle Personen, die sich in Produktions- und Logistikbereichen aufhalten Tragepflicht für Sicherheitsschuhe und - in Deutschland rechtsverbindlich - Gehörschutz (in gekennzeichneten Lärmbereichen). Als Ausnahme sind ausschließlich Besucher, welche sich nur kurzzeitig auf den gekennzeichneten Fußwegen bewegen, zugelassen. Die Tragepflicht gilt somit auch für das vorübergehende Verlassen der Wege (z.B. an Maschinen und Anlagen).
- 9.6 Bei allen Arbeiten läuft die Produktion im Hause Keller möglichst weiter. Daher sind evtl. Sicherungsmaßnahmen, Warnhinweise, o.ä. für unsere Mitarbeiter nötig. Diese, oder ein möglicher Produktionsstopp, müssen mit unserem zuständigen Mitarbeiter abgestimmt werden.
- 9.7 Für die Erstversorgung von Verletzungen muss der Auftragnehmer über eine eigene Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügen. Schwerere Verletzungen sind nach Alarmierung des Rettungsdienstes an die zuständigen Keller Mitarbeiter zu melden.
- 9.8 Die Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten im Hause Keller sind berechtigt, dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern Weisungen in Bezug auf Umwelt und Arbeitssicherheit zu erteilen.

10. Schadensmeldungen

- 10.1 Alle Personen- und Sachschäden sind sofort dem zuständigen Mitarbeiter der Firma Keller zu melden und alle schweren Unfälle zusätzlich, wenn vorhanden, an die interne Notrufnummer.

11. Brandverhütung

- 11.1 Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Brandgefahren getroffen sind.
- 11.2 Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Fehlalarmen durch automatische Feuerlösch- und Meldeanlagen sind darüber hinaus alle rauch- und stauberzeugenden Arbeiten anzumelden. Wir behalten uns vor, die Kosten hierdurch ausgelöster Feuerwehreinsätze den Auftragnehmern in Rechnung zu stellen.
- 11.3 Für den Fall von Feuer- oder Rauchentwicklung sind die aushängenden Fluchtwegepläne zu beachten und die Sammelplätze aufzusuchen.

12. Allgemeines

- Mit der Auftragsannahme werden vom Auftragnehmer die vorliegenden Bestimmungen anerkannt.

- Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Werksgelände nur durch Zustimmung durch die Geschäftsführung, den Betriebsleiter oder den Konstruktionsleiter erlaubt.
- Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen, Zufahrten u.Ä. dürfen nicht durch Fahrzeuge, Montagematerial oder sonstige Gegenstände blockiert werden.
- Der Genuss von alkoholhaltigen Getränken oder anderen Rauschmitteln ist nicht gestattet.
- In den Fertigungshallen der Keller Geräte & Service GmbH gilt ein generelles Rauchverbot.
- Wenn Flurförderzeuge zur Arbeitsausführung verwendet werden sollen, ist vorab eine Unterweisung am Gerät durchzuführen. Hierzu gibt Ihnen die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihr zuständiger Keller-Mitarbeiter gerne Auskunft.
- Wenn Hubarbeitsbühnen zur Arbeitsausführung verwendet werden sollen, ist vorab eine Unterweisung am Gerät durchzuführen. Hierzu gibt Ihnen die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihr zuständiger Keller-Mitarbeiter gerne Auskunft.
- Bei Unklarheiten über den weiteren Fortgang der Arbeiten ist keinesfalls zu improvisieren, sondern es ist einer der zuständigen Keller-Mitarbeiter zu befragen.
- Gebots-, Verbots und Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.

Zur besonderen Beachtung:

- Es sind alle, bei Keller tätig werdende Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten, und dann 1x im Jahr, an Hand des Dokumentes „Einweisung Fremdfirmen“ vom zuständigen Keller-Mitarbeiter zu unterweisen.
- Dieses muss der Mitarbeiter durch Unterschrift auf dem Dokument „Einweisung Fremdfirmen“ bestätigen.
- Die Mitarbeiter der Fremdfirmen haben eine Kopie des Unterweisungsprotokolls (jünger als 12 Monate) bei Aufenthalt auf dem Werksgelände mitzuführen.
- Fremdfirmenmitarbeiter ohne Kopie des unterschriebenen Unterweisungsprotokolls werden des Firmengeländes verwiesen.
- Ein ausgefülltes und unterschriebenes Exemplar der Bestimmungen für Fremdfirmen ist der Firma Keller vor Beginn der Arbeiten mit der Auftragsbestätigung zuzuschicken.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist Keller berechtigt, die Arbeit in angemessenem Maß zu unterbrechen. Dadurch entstehende Kosten und Zeitverschiebungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Auftragnehmers

13. Mitgeltende Dokumente

- Einweisung Fremdfirmen